

Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

ePaper unter:
www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 10

Ausgabe 06 | Donnerstag, **16. August 2018**

Sicher zur Schule



Lesen Sie dazu auf der Seite 17

- Anzeige -

Sommer - Sonne - Heizung?!

Wir beraten Sie gern! Rufen Sie
uns an oder besuchen Sie uns
online: www.schrader-shk.de

SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten

Seit 1904

Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 03 90 02/4 20 58

Heizkosten sparen und Umwelt schonen ...
... jetzt mit maximalen staatlichen Zuschüssen!



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 20

„2. Änderung Ehemalige Zuckerfabrik“

Flecken Weferlingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 29.09.2015 den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 20 „2. Änderung Ehemalige Zuckerfabrik“ Flecken Weferlingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Beschluss-Nr. SROW-019-15-BLP

**Vorzeitiger
BEBAUUNGSPLAN Nr. 20
„2. Änderung Ehemalige
Zuckerfabrik“
Flecken Weferlingen
der Stadt
Oebisfelde-Weferlingen**

Auf Grundlage von § 8 (4) BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Räumlicher
Geltungsbereich**

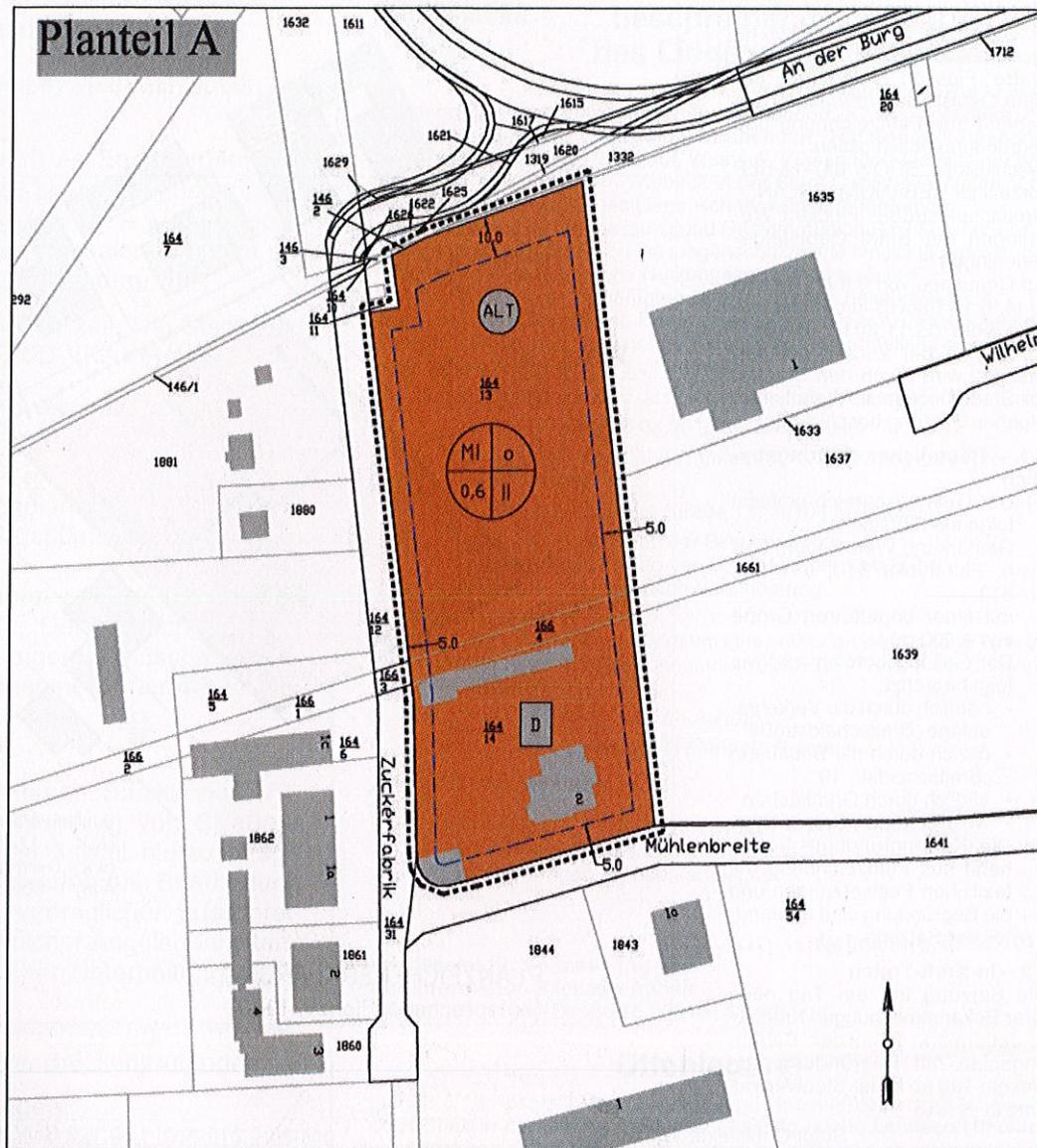
(1) Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Weferlingen, Flur 9, Flurstücke 164/13, 164/14 und 166/4 mit einer Größe von 8.863 m²

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- nördlich durch die Verkehrsanlage „Zuckerfabrik“
- östlich durch die Gewerbebebauung „Wilhelm-Suder-Str. 1“ und unbebaute Gewerbeflächen
- südlich durch die Verkehrsanlage „Mühlenbreite“
- westlich durch die Verkehrsanlage „Zuckerfabrik“

(2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteil der Satzung.



§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 290
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III. Mit Verfügung vom 14.06.2018 hat die höhere Verwaltungsbehörde -Landkreis Börde- AZ: 2016-04040-sa den vom Stadtrat am 29.09.2015 beschlossenen vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 20 „2. Änderung Zuckerfabrik“ Flecken Weferlingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, durch Fiktion, genehmigt.

IV. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 26.07.2018

Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

- Siegel -